



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, 31. Juli 2012
(OR. en)

12073/12

**DENLEG 65
AGRI 463**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	30. Juli 2012
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D020925/05
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Polyglycitolsirup in mehreren Lebensmittelkategorien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument D020925/05.

Anl.: D020925/05



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
SANCO/10581/2012
(POOL/E3/2012/10581/10581-EN.doc)
D020925/05
[...] (2012) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen
Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Polyglycitolsirup in
mehreren Lebensmittelkategorien**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Polyglycitolsirup in mehreren Lebensmittelkategorien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist die EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung festgelegt.
- (2) Diese Liste kann nach dem Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen² geändert werden.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 kann die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (4) Es wurde beantragt, die Verwendung von Polyglycitolsirup in mehreren Lebensmittelkategorien zuzulassen; der Antrag wurde den Mitgliedstaaten vorgelegt.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bewertete die Sicherheit von Polyglycitolsirup zur Verwendung als Lebensmittelzusatzstoff³. Sie ist der Ansicht, dass die verfügbaren chemischen und toxikologischen Daten zu Polyglycitolsirup nicht ausreichen, um eine akzeptable tägliche Aufnahmemenge (ADI) festzusetzen, gelangt jedoch auf der Grundlage der vorliegenden Daten zu dem

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

² ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

³ EFSA Journal 2009, 7(12):1413.

Schluss, dass es keine Hinweise auf Sicherheitsbedenken für die vorgeschlagenen Verwendungen und Verwendungsmengen gibt.

- (6) Es besteht eine technologische Notwendigkeit, Polyglycitalsirup als Ersatz für die anderen bereits zugelassenen Polyole zu verwenden. Polyglycitalsirup ist weniger süß und erhöht die Masse, die Opazität, die Bindefähigkeit und die Stabilität brennwertverminderter oder zuckerfreier Produkte. Es ist daher angezeigt, die Verwendung von Polyglycitalsirup in den beantragten Lebensmittelkategorien zuzulassen und diesem Lebensmittelzusatzstoff die E-Nummer E 964 zuzuweisen.
- (7) Gemäß den Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Liste der Lebensmittelzusatzstoffe der Europäischen Union⁴ gilt Anhang II zur Festlegung der EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung ab dem 1. Juni 2013. Damit die Verwendung von Polyglycitalsirup in den betreffenden Lebensmittelkategorien vor diesem Datum zugelassen werden kann, sollte für diesen Lebensmittelzusatzstoff ein früherer Geltungsbereich festgelegt werden.
- (8) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁴

ABl. L 295 vom 12.11.2011, S. 1.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*

ANHANG

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird wie folgt geändert:

(1) In Teil B Punkt 2 wird nach dem Eintrag für E 962 folgender Eintrag für E 964 eingefügt:

“	E 964	Polyglycitolsirup	“
---	-------	-------------------	---

(2) In Teil E werden in den entsprechenden Lebensmittelkategorien folgende Einträge für E 964 in nummerischer Reihenfolge eingefügt:

03.	Speiseeis		
	E 964	Polyglycitolsirup	200.000
04.2.5.1 Konfitüre extra und Gelee extra gemäß der Richtlinie 2001/113/EG			
	E 964	Polyglycitolsirup	500.000
04.2.5.2 Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem gemäß der Richtlinie 2001/113/EG			
	E 964	Polyglycitolsirup	500.000
04.2.5.3 Sonstige ähnliche Brotaufstriche aus Obst oder Gemüse			
	E 964	Polyglycitolsirup	500.000
“			
			Nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte
			Geltungsbeginn: Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]
			Nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte
			Geltungsbeginn: Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]
			Nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte
			Geltungsbeginn: Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]

05.1	Kakao- und Schokoladeprodukte im Sinne der Richtlinie 2000/36/EG				
	E 964	Polyglycitolsirup	200.000	Nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte	Geltungsbeginn: Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]
05.2	Sonstige Süßwaren, auch der Atemerfrischung dienende Kleinstsüßwaren				
	E 964	Polyglycitolsirup	200.000	Nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte auf Kakaobasis	Geltungsbeginn: Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]
	E 964	Polyglycitolsirup	600.000	Nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	Geltungsbeginn: Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]
	E 964	Polyglycitolsirup	800.000	Nur ohne Zuckerzusatz hergestellte Kaubonbons	Geltungsbeginn: Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]
	E 964	Polyglycitolsirup	990.000	Nur ohne Zuckerzusatz hergestellte Bonbons	Geltungsbeginn: Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]
05.3	Kaugummi				
	E 964	Polyglycitolsirup	200.000	Nur ohne Zuckerzusatz	Geltungsbeginn: Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]
06.3	Frühstücksgetreidekost				
	E 964	Polyglycitolsirup	200.000	Nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreidekost oder Produkte auf Getreidebasis	Geltungsbeginn: Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]
07.2	Feine Backwaren				
	E 964	Polyglycitolsirup	300.000	Nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte	Geltungsbeginn: Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]

16. Dessertspeisen, ausgenommen Produkte der Kategorien 1, 3 und 4					
16.	E 964	Polyglycitolssirup	300.000	Nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte	Geltungsbeginn: Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] “